A) <u>Der Bereitschaftsdienst der Vertragsärzte für Allgemeinmedizin außerhalb der Stadt Salzburg wird zur Erprobung wie folgt neu organisiert</u>:

1. Der Bereitschaftsdienst der Gemeinden Bergheim, Elixhausen, Hallwang, Koppl, Elsbethen, Anif, Grödig, Großgmain, Wals-Siezenheim wird in den <u>Bereitschaftsdienst der Stadt Salzburg</u> (siehe dazu Anhang A zu § 6 Gesamtvertrag) integriert: Die Vertragsärzte dieser Gemeinden nehmen an diesem Dienst teil (der so um einen Visitenarzt erweitert wird); der Dienst versorgt Patienten dieser Gemeinden wie solche der Stadt Salzburg sowohl in der Bereitschaftsdienstordination als auch durch Visiten. Es wird zusätzlich auch ein über ein Leitsystem (wie ELMED) mit dem Roten Kreuz verbundener Telefondienst an den Werktagen Montag bis Donnerstag, jeweils für die Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr eingerichtet, der die Versorgungsregionen 51 und 52 betreut.

2. In den Landgemeinden werden die Bereitschaftsdienste sowohl an Wochentagen, als auch an Wochenenden und Feiertagen (diesen werden hier der 24. und 31.12. zugezählt) in größeren Sprengeln als bisher erbracht. Die Sprengeleinteilung wird von der ÄKS erstellt und bedarf der Zustimmung der SGKK; sie ist erforderlichenfalls regional und saisonal einem sich verändernden Bedarf anzupassen.

3. In diesen Sprengeln ist jeweils zumindest ein Vertragsarzt von <u>Montag bis Freitag</u> in der Zeit von 19:00 bis 23:00 Uhr zur Rufbereitschaft eingeteilt, von der aus, je nach Zustand des Patienten bei bestehender Behandlungsbedürftigkeit am selben Tag, entweder eine Ordination oder eine Visite zu erbringen ist. Am Freitag ist diese Ordination jedenfalls von 17:00 bis 19:00 Uhr geöffnet zu halten. In der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr ist an Werktagten von Montag bis Donnerstag für das gesamte Bundesland ein Telefondienstarzt (ein Arzt für Allgemeinmedizin außerhalb der Stadt Salzburg) eingeteilt (siehe Punkte 1 und 6). Für die Geltungsdauer dieses Anhanges wird die Anwendung des Punktes IV. Abs 4 lit a, 4. Satz („Jedenfalls abzudecken ist … am Freitag die Zeit zwischen 15:00 und 18:00 Uhr.“) des Gesamtvertrages über die vertragliche Tätigkeit von Gruppenpraxen (ausgenommen technische Fächer) ausgesetzt.

4. <u>An Wochenenden und Feiertagen</u> ist in jedem Sprengel zumindest eine Bereitschaftsdienstordination in zwei Blöcken (vormittags und nachmittags) geöffnet zu halten, und zwar jedenfalls zwischen 10:00 und 11:00 Uhr sowie zwischen 17:00 und 18:00 Uhr (diese sind nicht Bestandteil der einzelvertraglich vereinbarten Ordinationszeiten). Zwischen diesen Zeiten besteht zwischen 07:00 und 23:00 Uhr eine Ruf- und Visitenbereitschaft und sind Patienten, die selbst in die Ordination kommen können, dort zu behandeln. In der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr sind an Freitagen, Wochenenden und Feiertagen bis zum nächstfolgenden Werktag im Bundesland Salzburg zwei hausärztlich erfahrene Telefondienstärzte einzuteilen (zu dessen Aufgabe siehe Punkt 6).

5. In den jeweiligen Sprengeln sind die <u>Ordinationszeiten</u> unter den Vertragsärzten für Allgemeinmedizin so abzustimmen und erforderlichenfalls so anzupassen, dass jeden Wochentag zumindest ein Vertragsarzt in der Zeit von 07:30 bis 12:30 Uhr und (mit Ausnahme der Freitage) von 15:00 bis 19:00 Uhr seine Ordination geöffnet hat. (In kleinen Sprengeln sowie den Umlandgemeinden gem. Pkt. 1 kann im Einvernehmen zwischen ÄKS und SGKK eine abweichende Zeitregelung

getroffen werden. Zur vergleichsweisen Beobachtung der Nachfrage kann im Einvernehmen mit der SGKK in einzelnen Sprengeln befristet der Ordinationsbeginn auf 16:00 Uhr verlegt werden.) Die Vertragsärzte für Allgemeinmedizin außerhalb der Stadt Salzburg sind zur Abstimmung und Anpassung ihrer Ordinationszeiten bis spätestens 6 Monate ab Beginn des neuen Bereitschaftsdienstes verpflichtet. Eine Verweigerung trotz Aufforderung und Verwarnung stellt einen Kündigungsgrund gemäß § 343 Abs 4 ASVG dar.

6. Die Telefondienste in den Nächten werden von hausärztlich erfahrenen Allgemeinmedizinern in der Zeit zwischen 22:00 und 07:00 Uhr erbracht. Ihre Aufgabe besteht in der Beratung der anrufenden Patienten und Entscheidung, ob der Einsatz eines Rettungswagens bzw. Notarztes notwendig oder das Aufsuchen der nächstgelegenen Ambulanz notwendig und möglich oder mit Verhaltensempfehlungen auch das Zuwarten bis zu den normalen Ordinationszeiten ausreichend ist. Die eingeteilten Telefondienstärzte werden von der ÄKS dem Roten Kreuz zum Zwecke der Weiterleitung von Anrufen zumindest 4 Stunden vor Dienstbeginn gemeldet.

7. Die ÄKS hat der SGKK den Abschluss ihrer Vorbereitungsarbeiten (neue Sprengeleinteilung, Vorlage der Anträge der betroffenen Vertragsärzte auf Anpassung ihrer Ordinationszeiten im Sinne des Punktes 5, erfolgte Diensteinteilungen) bekannt zu geben. Die SGKK kann dagegen begründete Einwände erheben.

8. Bei den Positionen 020 und 021 lautet es in der Anmerkung nach der Wortfolge „.... nicht jedoch von solchen in der Stadt Salzburg“ wie folgt: „und in den Umlangemeinden Bergheim, Elixhausen, Hallwang, Koppl, Elsbethen, Anif, Grödig, Großgmain sowie Wals-Siezenheim (siehe für diese Pos. 024).“

9. Bei den Positionen 022 und 023 lautet es in der Anmerkung nach der Wortfolge „.... nicht jedoch von solchen in der Stadt Salzburg“ wie folgt: „und in den Umlangemeinden Bergheim, Elixhausen, Hallwang, Koppl, Elsbethen, Anif, Grödig, Großgmain sowie Wals-Siezenheim (siehe für diese Pos. 025).“

10. Eingeführt wird ab Inkrafttreten der Neuregelung: „Pos. 018 – 1 Doppelkilometer im Bereitschaftsdienst € 0,84 – FG 01 – Nicht verrechenbar von Ärzten in der Stadt Salzburg und der Umlandgemeinden, die in den Bereitschaftsdienst Stadt Salzburg integriert sind.“
    Anmerkung: Der Tarif der Pos. 018 kann künftig im Zuge von Honorarverhandlungen im Einvernehmen der Gesamtvertragsparteien erhöht werden.

B) Finanzierung:

1. Die SGKK leistet der ÄKS weiterhin das Gesamthonorarvolumen gemäß § 25 Abs 6 Gesamtvertrag. Die ÄKS hat daraus (neben der unveränderten Honorierung der Vertretung) die Pauschalhonorierung der eingeteilten Bereitschaftsdienst- und Telefondienstärzte einschließlich dem Zusatzaufwand für die Einbeziehung der Umlandgemeinden in den Bereitschaftsdienst Stadt (Punkt A.1.) autonom abzudecken. Die Kostenbeiträge der Sonderversicherungsträger werden weiterhin intern zwischen den Versicherungsträgern geregelt. Die erbrachten Einzelleistungen werden wie bisher mit der Kasse abgerechnet. Die Meldepflichten

der ÄKS (insbes. Diensteinteilung) bleiben unverändert aufrecht. Sollte ein österreichweiter Telefondienst nachts eingerichtet werden und damit der Telefondienst gemäß Punkt A.6. entbehrlich werden, ist das Gesamthonorarvolumen entsprechend anzupassen.

2. Es erfolgt eine Absicherung der SGKK gegen Leistungsverschiebungen wie folgt: Im Jahr 2014 wurden von den Vertragsärzten auf dem Land (ausgenommen der Umlandgemeinden gemäß Punkt A.1) pro Pauschalfall (auf der Basis der Tarife 2015) im Schnitt € 0,41 für Nachtvisiten (Pos. 023 und 065) abgerechnet. Steigt dieser Wert (berechnet auf der Tarifbasis 2015) nach der Neuregelung an, wird der Mehraufwand (Produkt aus Steigerung pro Pauschalfall und Anzahl der Pauschalfälle der oben genannten Vertragsärzte) des jeweiligen Geschäftsjahres vom Gesamthonorarvolumen für Bereitschaftsdienste und Vertretungen des nächstfolgenden Jahres in Abzug gebracht. Nach angemessener Zeit des Echtbetriebes soll die Anpassung auf Dauer erfolgen.

C) Inkrafttreten und gesonderte Kündbarkeit:

Die Neuregelung tritt mit Beginn des auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen ÄKS und SGKK über die Sprengeleinteilung nächstfolgenden Quartalsbeginn in Kraft (Ziel ist der 01.10.2015). Sollten die praktischen Erfahrungen (unzumutbare Unterversorgung in regionaler bzw. zeitlicher Hinsicht) Änderungen erforderlich machen und kann darüber nicht binnen 3 Monaten eine Einigung erzielt werden, können beide Vertragsparteien die hier getroffene Neuregelung zum Ende des nächstfolgenden Quartals aufkündigen; dann tritt die davor geltende Regelung wieder in Kraft. Sollte sich die (allenfalls adaptierte) Neuregelung bewähren, soll sie in angemessener Zeit ins Dauerrecht übergeführt werden.